

Antrag*

des Bundesministeriums der Finanzen

Finanzhilfen zugunsten Griechenlands; technische Verlängerung und Fortführung der Stabilitätshilfe

Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Stabilisierungsmechanismengesetzes auf Verlängerung der bestehenden Finanzhilfefazilität sowie nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes, der Hellenischen Republik nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrages grundsätzlich vorsorgliche Finanzhilfe zu gewähren

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – 2014/1123040 – vom 15. Dezember 2014

10 Anlagen (jeweils Original und deutsche Arbeitsübersetzung)

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Stellungnahme der Eurogruppe vom 8. Dezember 2014 |
| Anlage 1a | – deutsche Arbeitsübersetzung – |
| Anlage 2 | Anträge Griechenlands vom 9. Dezember 2014 (Antrag auf Verlängerung und Antrag auf vorsorgliche Kreditlinie) |
| Anlage 2a | – deutsche Arbeitsübersetzung – |
| Anlage 3 | Troika-Bericht zum Stand der fünften Überprüfung des zweiten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms |
| Anlage 3a | – deutsche Arbeitsübersetzung – |
| Anlage 4 | Bericht der Europäischen Kommission (KOM) über die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs und der Schuldentragfähigkeit |
| Anlage 4a | – deutsche Arbeitsübersetzung – |
| Anlage 5 | Entwurf für eine Änderung der Hauptfinanzhilfevereinbarung |
| Anlage 5a | – deutsche Arbeitsübersetzung – |

* Die Anlagen 2 bis 5a sind als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft; sie können vom berechtigten Nutzerkreis in dem bundestagsinternen EU-Informationssystem EuDoX eingesehen werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

das Bundesministerium der Finanzen beantragt mit diesem Schreiben die Zustimmung des Deutschen Bundestages

1. gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 2 Stabilisierungsmechanismusgesetzes (StabMechG) zu einer Verlängerung der Bereitstellungsfrist im Rahmen der bestehenden Hauptfinanzhilfvereinbarung zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der Hellenischen Republik um zwei Monate bis zum 28. Februar 2015;
2. gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes, Griechenland gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) im zweistufigen Entscheidungsverfahren grundsätzlich eine vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen in Höhe von bis zu 10,9 Mrd. Euro für bis zu zwölf Monate nach Artikel 14 Absatz 1 des ESM-Vertrages gewähren zu können (ESM = Europäischer Stabilitätsmechanismus). Diese Zustimmung im Grundsatz wird nur unter folgenden Maßgaben beantragt:
 - a) Einer Einigung zwischen Griechenland und der EU-Kommission, der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) – im Folgenden: Troika – über die für einen erfolgreichen Abschluss der noch laufenden fünften Programmüberprüfung notwendigen Voraussetzungen.
 - b) Einer Bestätigung der in diesem Antrag genannten vorläufigen Einschätzungen der EU-Kommission über die Erfüllung der Zugangskriterien für eine vorsorgliche Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen durch Vorlage der in Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a bis c des ESM-Vertrages genannten endgültigen Dokumente sowie der Bewertung nach Artikel 3 Absatz 2 der ESM-Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen.
 - c) Einer Aufrechterhaltung des Kreditprogramms mit dem IWF, ggf. auf vorsorglicher Basis.

Ein zustimmender Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag unter Nummer 1 würde dem Vertreter der Bundesregierung in der EFSF ermöglichen, einer Verlängerung der Bereitstellungsfrist für Darlehen im Rahmen des noch laufenden, zweiten makroökonomischen Anpassungsprogramms bis zum 28. Februar 2015 zuzustimmen. Eine abschließende Entscheidung der europäischen Gremien über die Verlängerung der Bereitstellungsfrist ist nach derzeitigem Stand für den 19. Dezember 2014 geplant. Ziel der Verlängerung ist, das jetzige Programm ordnungsgemäß abzuschließen.

Mit der Zustimmung zu dem Antrag unter Nummer 2 würde der Vertreter der Bundesregierung im ESM-Gouverneursrat ermächtigt, einem Beschlussvorschlag nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrages zuzustimmen, Griechenland grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form einer vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen gewähren zu können (Begriff für vorsorgliche Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen: Enhanced Conditions Credit Line, kurz: ECCL). Das deutsche ESM-Gesetz sieht hierzu ein zweistufiges Entscheidungsverfahren im Deutschen Bundestag vor. Auf Basis eines solchen grundsätzlichen Beschlusses des ESM-Gouverneursrates würde dann die EU-Kommission beauftragt – im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF, wie im ESM-Vertrag angestrebt, – eine Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität auszuhandeln. Der Geschäftsführende Direktor des ESM würde ermächtigt, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität auszuarbeiten, der die konkreten Finanzierungsbedingungen der vorsorglichen Kreditlinie enthält. Diese Finanzhilfvereinbarung und die spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität würden

dem Deutschen Bundestag vor einer abschließenden Entscheidung der ESM-Gremien erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung

I. Antrag auf Verlängerung der Bereitstellungsfrist für das EFSF-Programm

Der Deutsche Bundestag hat am 27. Februar 2012 dem Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung einer Notmaßnahme der EFSF zugunsten der Hellenischen Republik in Form von Darlehen zugestimmt. 1,8 Mrd. Euro der bereitgestellten Darlehenssumme stehen noch zur Auszahlung an. Die Bereitstellungsfrist endet am 31. Dezember 2014.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Eurozone (Eurogruppe) haben die positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, die Griechenland in letzter Zeit verzeichnen konnte, begrüßt. Zudem hat die Eurogruppe die Fortschritte begrüßt, die die griechische Regierung hinsichtlich von Strukturreformen gemacht hat, die nach Einschätzung der Troika vor Abschluss der fünften Überprüfung noch umgesetzt werden müssen, um das Programm erfolgreich abzuschließen (vgl. Anlage 1 und Anlage 1a).

Allerdings kann die aktuelle Überprüfung trotz der jüngsten Fortschritte nicht mehr vor Jahresende abgeschlossen werden. Erst eine Verlängerung um bis zu zwei Monate würde nach Einschätzung der Eurogruppe ermöglichen, sämtliche aus Sicht der Troika noch notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Dies würde die Auszahlung des im Rahmen des laufenden EFSF-Programms ausstehenden Darlehensbetrags von 1,8 Mrd. Euro ermöglichen.

Griechenland hat daher eine Verlängerung der Bereitstellungsfrist beantragt (vgl. Anlage 2 und Anlage 2a). Die Eurogruppe hat zugesagt, den Verlängerungsantrag wohlwollend zu prüfen und Griechenland dazu aufgerufen, die noch ausstehenden Reformen so schnell wie möglich umzusetzen. Die EFSF hat den Entwurf einer Änderung der bestehenden Finanzhilfvereinbarung übermittelt, der die Verlängerung der Bereitstellungsfrist bis zum 28. Februar 2015 vorsieht (vgl. Anlage 5 und Anlage 5a).

Die Bundesregierung befürwortet die vorgeschlagene Verlängerung der Bereitstellungsfrist.

Die Auszahlung der letzten Tranche kann erst nach Erfüllung der von der Troika mit Griechenland vereinbarten Auflagen erfolgen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages wird gemäß § 4 Absatz 3 StabMechG nach Abschluss der Programmüberprüfung und vor Freigabe der Tranche Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II. Antrag auf Bereitstellung einer vorsorglichen Kreditlinie des ESM

Für die Zeit nach Auslaufen des zweiten Anpassungsprogramms hat Griechenland Stabilitätshilfe in Form einer vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen beantragt. Die Mitgliedstaaten des Euroraums stehen der Gewährung einer solchen ESM-Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen wohlwollend gegenüber. Ziel einer vorsorglichen Kreditlinie ist nicht, weitere Hilfskredite auszubehalten, sondern Mitgliedstaaten der Eurozone in ihrem regulären Zugang zur Marktfinanzierung zu unterstützen. Denn damit würde aus noch zur Verfügung stehenden Programmmitteln ein Sicherheitsnetz gespannt, mit dem Griechenland in die Lage versetzt würde, den nach Auslaufen des Programms für 2015 noch nicht gedeckten Finanzbedarf selbst am Kapitalmarkt finanzieren zu können.

Der griechische Finanzminister hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 (Anlage 2 und Anlage 2a) darum gebeten, die vorsorgliche Kreditlinie für eine Dauer von zwölf Monaten zu gewähren.

a. Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen

Die EU-Kommission bestätigt in dem anliegenden Bericht (vgl. Anlage 4 und Anlage 4a), dass Griechenland die Bedingungen für den Zugang zu einer vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Konditionen erfüllt. Die verbleibenden Schwächen der griechischen Volkswirtschaft sollten im Rahmen der Konditionen adressiert werden, unter denen eine vorsorgliche Kreditlinie gewährt würde.

Vor diesem Hintergrund – und vorbehaltlich der endgültigen Bestätigung – befürwortet die Bundesregierung, der Einräumung einer vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen.

Die Bestätigung der EU-Kommission basiert auf einer vorläufigen Einschätzung, die insbesondere unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der laufenden Programmüberprüfung steht.

Im Einzelnen:

Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes

Die EU-Kommission geht davon aus, dass insbesondere vor dem Hintergrund von nach wie vor bestehenden Risiken im griechischen Bankensektor und von Unsicherheiten an den Finanzmärkten Ansteckungseffekte für die Stabilität der gesamten Eurozone zu erwarten wären, sollte es kein Sicherheitsnetz geben, das den Marktzugang Griechenlands unterstützt.

Bestätigung der Schuldentragfähigkeit

Die EU-Kommission hat bestätigt, dass ihre vorläufige Schuldentragfähigkeitsanalyse zeigt, dass die Schuldenstandsentwicklung bei Umsetzung der vereinbarten Reformen auf dem vereinbarten Pfad bleiben würde. Die Schuldentragfähigkeit hat sich gegenüber der letzten Programmüberprüfung vom April 2014 verbessert. Grund sind insbesondere die sinkenden Zinsausgaben, die zu erwartenden Einsparungen bei der Rekapitalisierung von Banken und innerstaatliche Konsolidierungen.

Erfüllung weiterer Bedingungen

Gemäß der vom Deutschen Bundestag gebilligten ESM-Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen kann ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebietes Zugang zu einer vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen erhalten, wenn er zusätzlich zu den o. g. beiden Bedingungen die folgenden Zugangskriterien zumindest zum Teil erfüllt:

- Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt

Gegen Griechenland läuft derzeit ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits. Griechenland hat die Auflage, das übermäßige Defizit spätestens im Jahr 2016 zu beenden. Derzeit wird für das Jahr 2014 mit einem Defizit von 1,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) gerechnet. Auch die Programmziele eines Primärüberschusses von 1,5 Prozent des BIP in 2014 und 3 Prozent in 2015 werden nach Einschätzung der EU-Kommission erreicht. Damit werden die Auflagen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erfüllt.

- Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht

Die Überwachung des Abbaus von Ungleichgewichten erfolgt bei Griechenland im Rahmen des makroökonomischen Anpassungsprogramms. Im Rahmen des Anpassungsprogramms hat Griechenland substantielle Fortschritte beim Abbau von übermäßigen Ungleichgewichten erreicht. Insbesondere ist der Überschuss in der Leistungsbilanz zu nennen, den Griechenland im Jahr 2013 nach mehreren Jahrzehnten erstmals erzielt hat.

- Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten

Griechenland hat im Jahr 2014 erstmals seit 2010 wieder Zugang zu den Kapitalmärkten gehabt. Das Land konnte 3 Mrd. Euro mit der Emission einer fünfjährigen Anleihe mit einem Kupon von 4,75 Prozent und 1,5 Mrd. Euro mit der Emission einer dreijährigen Anleihe mit einem Kupon von 3,375 Prozent erzielen. Allerdings bleibt der Marktzugang Griechenlands unsicher, insbesondere angesichts der in jüngster Zeit wieder gestiegenen Zinsaufschläge bei griechischen Anleihen. Ohne ein Sicherheitsnetz ist nicht von vollständigem Marktzugang auszugehen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Eurozone hatten zugesagt, Griechenland bis zur Wiedererlangung des Marktzugangs zu unterstützen, sofern Griechenland die Voraussetzungen und Ziele des Anpassungsprogramms uneingeschränkt erfüllt. Diese

Zusage lag bereits der Entscheidung des Deutschen Bundestages über ein zweites Anpassungsprogramm für Griechenland vom 27. Februar 2012 zu Grunde.

- Die zunehmend tragfähige Außenwirtschaftsposition

Die Exportentwicklung in Griechenland bleibt – abgesehen vom Tourismus – schwach. Allerdings hat Griechenland im Wege der Reformen die preisliche Wettbewerbsfähigkeit deutlich verbessert.

- Solvenz der systemrelevanten Banken in Griechenland

Der griechische Bankensektor wurde restrukturiert, konsolidiert und hat zwei Rekapitalisierungsmaßnahmen infolge von zweimaligen Stresstests und zweimaligen Bewertungen der Qualität der Aktiva erfahren. Die vier systemrelevanten Banken des griechischen Bankensektors sind mit einer Kernkapitalquote von mehr als 15 Prozent ausgestattet.

b. Umfang und Laufzeit der vorsorglichen Kreditlinie (Artikel 3 Absatz 3 der Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen)

Der am Kapitalmarkt zu deckende Finanzbedarf Griechenlands beträgt der Berechnung der EU-Kommission zufolge im Jahr 2015 rd. 6 bis 12 Mrd. Euro. Der Umfang der vorsorglichen Kreditlinie soll bis zu 10,9 Mrd. Euro betragen. Damit würde ein Sicherungsnetz gespannt, mit dem Griechenland rund 90 Prozent des maximal nach derzeitigem Stand noch nicht gedeckten Finanzierungsbedarfs abdecken könnte. Die Kreditlinie steht als Sicherungsnetz bereit und würde nur dann in Anspruch genommen, sollte Griechenland doch keinen Zugang mehr zum Kapitalmarkt haben bzw. nur zu unangemessenen Bedingungen.

Zur Absicherung des restlichen, am Kapitalmarkt zu finanzierenden Bedarfs wird Griechenland auch vorsorglich die Beziehungen zum IWF aufrechterhalten. Die Laufzeit der vorsorglichen Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen wird, wie in Artikel 2 Absatz 1 Satz 3 der Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen vorgesehen, voraussichtlich zwölf Monate betragen, beginnend ab dem Tag der Beschlussfassung im ESM-Gouverneursrat. Voraussetzung ist allerdings ein erfolgreicher Abschluss der laufenden, fünften Programmüberprüfung.

c. Griechenland erhält gegenüber dem zweiten Anpassungsprogramm keine zusätzlichen Mittel

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Mittel des Programms, die zur Rekapitalisierung von Banken vorgesehen waren, nach Auslaufen des zweiten Anpassungsprogramms nicht benötigt werden. Die nicht benötigten Mittel entsprechen dem maximalen Umfang der vorsorglichen Kreditlinie des ESM. Das Gesamtvolumen der für Griechenland bereitgestellten Darlehen würde sich gegenüber dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27. Februar 2012 daher auch dann nicht erhöhen, falls Griechenland die Kreditlinie tatsächlich und in vollem Umfang in Anspruch nehmen würde.

III. Maßgaben

Die für eine Beschlussfassung im ESM-Gouverneursrat nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrages erforderlichen Dokumente und Bestätigungen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 des ESM-Vertrages sowie Artikel 3 Absatz 2 der Leitlinie für vorsorgliche Finanzhilfen liegen derzeit noch nicht vor. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages wird daher unter der Maßgabe beantragt, dass die endgültigen Dokumente der EU-Kommission im Benehmen mit der EZB die diesem Antrag beigefügte vorläufige Einschätzung der EU-Kommission bestätigen. Nur wenn die endgültigen Dokumente die vorläufige Einschätzung bestätigen, wird die Bundesregierung einem entsprechenden Beschlussvorschlag im ESM-Gouverneursrat zustimmen.

Griechenland muss zudem sein Kreditprogramm mit dem IWF, ggf. auf vorsorglicher Basis aufrechterhalten.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag die endgültigen Dokumente übermitteln, sobald sie bei der Bundesregierung eingegangen sind, verbunden mit einer Einschätzung darüber, inwieweit die Voraussetzungen dieses Maßgabenbeschlusses erfüllt sind.

**Eurogroup**

Anlage 1

8 December 2014

Eurogroup statement on Greece

The Eurogroup welcomes the recent positive macroeconomic developments in the Greek economy. The improving growth prospects for Greece reflect the remarkable adjustment efforts undertaken by the Greek citizens and authorities. The economic adjustment programme is starting to pay off and is proving to be a cornerstone for Greece's return to sustainable and balanced growth and job creation.

We also welcome the progress made by the Greek authorities in order to address the outstanding issues to conclude the fifth review, as assessed by the European Commission (EC), the ECB and the IMF. However we take note that despite this recent progress the current review can no longer be completed before the end of year. Therefore, the current review will need to continue into early 2015 until the staff-level agreement is reached and all the prior actions are deemed to be fulfilled. This would pave the way for the disbursement of the EUR 1.8 billion outstanding under the current EFSF programme.

Therefore, the Eurogroup would be favourably disposed to a request by Greece for a technical extension of 2 months of the current EFSF programme. The Eurogroup asked the institutions to prepare a factual report on the state of play of the current review and gave a mandate to the EWG to report to Member States in order to launch the national procedures with a view to reach a final decision on the extension of the current EFSF Master Financial Facility Agreement by the EFSF Board of Directors by the end of the year.

Moreover, we were informed by the EC, the ECB and the IMF that it would be prudent to extend the availability period of the EFSF bonds in the HFSF buffer until the end of February 2015, in parallel to the extension of the EFSF programme. The Eurogroup looks favourably at such an extension. Following a request by Greece, the EFSF can make the necessary arrangements before the end of the year.

The Eurogroup urges the Greek authorities to ensure a rapid and full implementation of all the reform measures necessary to conclude the fifth review. These reforms are key for the smooth functioning of the Greek economy and will contribute to bringing about sustained growth and employment and to secure the sustainability of public finances, thereby fully delivering on the programme objectives.

Euro area Member States remain favourably disposed to granting Greece an ESM precautionary credit line (ECCL), if Greece were to request this and subject to the finalisation of the reform measures that are still pending under the current review, continued involvement of the IMF, and the completion of relevant national and EU procedures.

**Eurogruppe**

Anlage 1a

Arbeitsübersetzung (Spr.-D. BMF)

Übers.-Nr. 1351-2014

8. Dezember 2014

Erklärung der Eurogruppe zu Griechenland

Die Eurogruppe begrüßt die positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, die Griechenland in letzter Zeit verzeichnen konnte. Die besseren Wachstumsaussichten für Griechenland sind das Ergebnis der beachtlichen Anpassungsanstrengungen der griechischen Bürger und Behörden. Das wirtschaftliche Anpassungsprogramm trägt allmählich Früchte und bildet die Grundlage für Griechenlands Rückkehr zu einem nachhaltigen und ausgewogenen Wachstum sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Wir begrüßen außerdem die Fortschritte der griechischen Regierung hinsichtlich der Aufgaben, die nach Einschätzung der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF vor Abschluss der fünften Überprüfung noch erfüllt werden müssen. Wir stellen allerdings auch fest, dass trotz der jüngsten Fortschritte die aktuelle Überprüfung nicht mehr vor Jahresende abgeschlossen werden kann. Daher muss die laufende Überprüfung bis Anfang 2015 fortgesetzt werden, bis die entsprechende Vereinbarung auf Arbeitsebene erzielt werden kann und sämtliche Vorabmaßnahmen als umgesetzt gelten. Dies würde dann den Weg für die Auszahlung des im Rahmen des laufenden EFSF-Programms ausstehenden Betrags von 1,8 Mrd. EUR ebnen.

Daher steht die Eurogruppe einem Antrag Griechenlands auf eine technische Verlängerung des laufenden EFSF-Programms um zwei Monate wohlwollend gegenüber. Die Eurogruppe bat die zuständigen Institutionen um Erstellung eines Lageberichts zum Sachstand der aktuellen Überprüfung und hat die Eurogruppen-Arbeitsgruppe beauftragt, den Mitgliedstaaten entsprechend Bericht zu erstatten, damit die nationalen Verfahren eingeleitet werden können und das EFSF-Direktorium bis Jahresende die endgültige Entscheidung über die Verlängerung der laufenden EFSF-Vereinbarung über eine Hauptfinanzhilfefazilität treffen kann.

Darüber hinaus haben uns die Kommission, die EZB und der IWF mitgeteilt, dass es sinnvoll wäre, neben der Verlängerung des EFSF-Programms auch den Bereitstellungszeitraum der EFSF-Anleihen in dem HFSF-Puffer bis Ende Februar 2015 zu verlängern. Die Eurogruppe betrachtet diese Verlängerung wohlwollend. Nach einem Antrag aus Griechenland kann die EFSF noch vor Jahresende die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die Eurogruppe fordert die griechische Regierung auf, für eine zügige und vollständige Umsetzung aller zum Abschluss der fünften Überprüfung erforderlichen Reformmaßnahmen zu sorgen. Diese Reformen sind für das reibungslose Funktionieren der griechischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Sie werden zu nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung sowie zur Sicherstellung tragfähiger Staatsfinanzen beitragen und damit die vollständige Erreichung der Programmziele ermöglichen.

**Eurogruppe**

Anlage 1a

Die Mitgliedstaaten des Euroraums stehen der Gewährung einer ESM-Kreditlinie mit erweiterten Konditionen (ECCL) weiterhin wohlwollend gegenüber, sollte Griechenland diese beantragen und vorbehaltlich der vollständigen Umsetzung der im Rahmen der aktuellen Überprüfung ausstehenden Reformmaßnahmen, der weiteren Beteiligung des IWF sowie des Abschlusses der einschlägigen nationalen und EU-Verfahren.